

ZH_OBERGERICHT UE120280 vom 28. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120280

FR: ZH_OBERGERICHT UE120280 du 28 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120280 del 28 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Am Morgen des 1. Dezember 2011 kollabierte †B._____, welche aufgrund einer Schizophrenie und Substanzabhängigkeit in der Psychiatrischen Klinik C._____ in D._____ hospitalisiert war, beobachtet im Patientenzimmer. Da sie nicht mehr atmete und blau anlief, ging man anfänglich von einem epileptischen Anfall aus. Ca. 10 Minuten nach dem Ereignis traf die alarmierte Sanität vor Ort ein und fand ein ca. 6x5 cm grosses Stück zerkaute Orange oberhalb der Stimm- ritze, welches entfernt wurde. †B._____ erlitt einen Herzstillstand, konnte aber durch die Rettungssanitäter erfolgreich reanimiert werden. Sie wurde mit der Sa- nität ins Kantonsspital D._____ gebracht, wo sie stabilisiert werden konnte. Da auf der Intensivstation des Kantonsspitals D._____ kein Platz frei war, wurde †B._____ ins ...spital E._____ in F._____ verlegt. Dort wurde ein schwerer, durch Sauerstoffmangel entstandener Hirngewebeschaden mit sekundären, darauf zu- rückführbaren Krampfanfällen festgestellt. Aufgrund der ungünstigen Prognose wurden die intensivmedizinischen Massnahmen nach Rücksprache mit den An- gehörigen eingestellt. †B._____ verstarb am 5. Dezember 2011 um ca. 19:42 Uhr (Urk. 5 S. 1; Urk. 3/4 S. 2). Da im ...spital E._____ die Umstände, die zum Tod von †B._____ geführt hatten, nicht objektiviert werden konnten, wurde der Todes- fall mit ungeklärter Todesursache der ...polizei F._____ gemeldet (Urk. 9/3 S. 4). Nach durchgeführter Legalinspektion (Urk. 9/2) gab der diensthabende Staatsan- walt die Leiche von †B._____ zunächst frei (Urk. 9/2 S. 3). Nachdem die Angehö- rigen von †B._____ am 6. Dezember 2011 Kritik an den ärztlichen Handlungen angedeutet hatten, ordnete der diensthabende Staatsanwalt die Verlegung des Leichnams von †B._____ ins Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich und die Durchführung einer Obduktion an (Urk. 9/3 S. 5).

E. 2

Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei die unterzeichnende Rechtsanwältin als un- entgeltliche Vertreterin einzusetzen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Be- schwerdegegnerin."

E. 2.1

In der Lehre wird empfohlen, ein Verfahren nach Art. 309 StPO zu eröffnen, wenn sich nach der Obduktion zumindest ausreichende Hinweise auf eine Straftat ergeben (Zollinger, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 60 zu Art. 253) bzw. sogar auch dann, wenn es an einem konkreten Verdacht auf strafrechtlich relevante Dritteinwirkung fehlt (Schmid, Handbuch, a.a.O., N 1086 Fussnote 310; Schmid, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2009, N 6 zu Art. 253). Ergeben die Erhebungen (insbesondere die Obduktion) das Feh- len einer strafrechtlich relevanten Dritteinwirkung,

ist das Verfahren nach Art. 319 ff. StPO einzustellen (Zollinger, a.a.O., N 60 zu Art. 253). In der Begründung der Einstellung genügt der Hinweis, dass keine Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung bestehen (Schmid, Handbuch, a.a.O., N 1086, Fussnote 310; Schmid, Praxiskommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 253). Bestehen jedoch nach durchgeführter Obduktion Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Dritten, soll durch geeignete Untersuchungshandlungen abgeklärt werden, ob eine Straftat vorliegt und wer sie allenfalls begangen hat (Hansjakob, in: Dönnigschwaner/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich/Basel/Genf 2010, N 21 zu Art. 253).

E. 2.2

Entsprechend ist gemäss den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren bei aussergewöhnlichen Todesfällen im Kanton Zürich vorzugehen, wobei gemäss diesen Weisungen in jedem Fall - also wie von Schmid vertre-

- 7 - ten auch bei Fehlen von Hinweisen für eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung - unter dem Titel "aussergewöhnlicher Todesfall X.Y." ein Verfahren zu eröffnen ist.

Ergeben die Abklärungen keine konkreten Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, so ist das Verfahren mit einer Nichtanhandnahmeverfügung abzuschliessen. Besteht

aufgrund weiterer Ermittlungshandlungen ein hinreichender Tatverdacht, ist formell eine Untersuchung zu eröffnen und bei Fehlen von strafbaren Handlungen mittels

Einstellungsverfügung zu erledigen (Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren [WOSTA], Stand: 1. April 2012, S. 238, abrufbar unter:

www.staatsanwaltschaften.zh.ch/content/dam/justiz_innern/stanw/PDF/Weisungen/WOSTA%2020120331.pdf).

E. 2.3

Wenn - wie vorliegend - Ereignis- und Sterbeort auseinanderliegen, stellt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Nachdem der Anknüpfungspunkt der Todesfall ist, ist für die Anordnung der Legalinspektion und der Obduktion der Einfachheit halber auf den Ort des Todeseintritts abzustellen, auch wenn von vornherein klar ist, dass der Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit Folge des vorherigen Ereignisses ist. Ergeben die Erhebungen (insbesondere die Obduktion) das Fehlen einer strafrechtlich relevanten Dritteinwirkung, ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft am Sterbeort einzustellen. Bestätigt sich im Rahmen der Abklärungen aber, dass der Tod (nur) mit dem vorangegangenen, in einem anderen Kanton eingetretenen Ereignis im Zusammenhang steht, dann kann das Verfahren an die für den Ereignisort zuständige Behörde abgetreten werden (vgl. Hansjakob, a.a.O., N 24 zu Art. 253). 3. Nach dem soeben Ausgeführten war die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat als am Ort des Todeseintritts zuständige Staatsanwaltschaft ohne Weiteres zuständig für die Anordnung der Legalinspektion und der Obduktion der Leiche von †B._____ und damit auch für die Eröffnung einer Untersuchung betreffend aussergewöhnlichen Todesfall sowie für deren Einstellung. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ist insofern nicht zu beanstanden.

E. 3

Auf entsprechende Fristansetzung hin nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Eingabe vom 30. November 2012 Stellung zur Beschwerde, ohne einen konkreten Antrag zu stellen (Urk. 8). In seiner Eingabe vom 10. Januar 2013 hielt der Beschwerdeführer vollumfänglich an den von ihm gestellten Anträgen fest (Urk. 12). Die Staatsanwaltschaft

Zürich-Limmat verzichtete in der Folge auf weitere Ausführungen (Urk. 16).

E. 4

Zu prüfen ist, ob die Einstellung des Verfahrens vorliegend zu Recht erfolgte. Wie bereits dargelegt kann eine Untersuchung betreffend aussergewöhnlichen Todesfall dann eingestellt werden, wenn aufgrund der Erhebungen (insbesondere

- 8 - der Obduktion) das Fehlen einer strafrechtlich relevanten Dritteinwirkung feststeht. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung, ist nach Art. 308 StPO eine Untersuchung gegen die bekannte oder unbekannte Täterschaft zu eröffnen. Erfolgte diese strafrechtlich relevante Dritteinwirkung in einem anderen Kanton, dann kann das Verfahren an die für den Ereignisort zuständige Behörde abgetreten werden (vgl. oben Erw. III.2.1 - III.2.3).

E. 4.1

Aufgrund der Ausführungen im Obduktionsgutachten kann ein vorsätzliches Handeln eines Dritten, welches zum Tod von †B._____ geführt hat, ausgeschlossen werden. Im Gutachten wird ausdrücklich und nachvollziehbar dargelegt, dass †B._____ an den Folgen eines schweren sauerstoffmangelbedingten Hirnschadens nach Verschluss der Atemwege durch eine Bolus-Impaction und einem konsekutiven, primär revertierbaren Herzstillstand bei vorbekannter Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis und zusätzlichem Beruhigungsmittel-Missbrauch gestorben sei. Die Todesart entspreche einem Unfall (Urk. 3/4, insbesondere S. 5).

E. 4.2

Damit ist jedoch ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Dritten im Zusammenhang mit dem Tod von †B._____ nicht ausgeschlossen. Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass durchaus Anhaltspunkte für strafbare Handlungen von Drittpersonen bestehen (vgl. oben Erw. II.2. und II.4.). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sah sich - wohl aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers und den Ausführungen im Gutachten - denn auch veranlasst, in ihrer Einstellungsverfügung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass den Medizinalpersonen der psychiatrischen Klinik C._____ aus medizinischer Sicht kein Vorwurf gemacht werden könne (Urk. 5 S. 1 f.), obschon gar nie eine Untersuchung gegen bestimmte Personen oder gegen Unbekannt und insbesondere nicht gegen Mitarbeiter der Klinik C._____ eröffnet worden war. Da vorliegend Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Dritten im Zusammenhang mit dem Tod von †B._____ bestehen, hätte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Untersuchung betreffend aussergewöhnlichen Todesfall nicht einstellen dürfen. Vielmehr hätte sie bei gegebener eigener Zuständigkeit selber weitere Untersuchungshandlungen vornehmen müssen, oder sie hätte bei gegebener

- 9 - Zuständigkeit einer anderen Behörde - vorliegend einer Staatsanwaltschaft im Kanton D._____ - mit dieser Kontakt aufnehmen müssen zwecks Klärung der Zuständigkeitsfrage (vgl. Art. 39 StPO). Dabei kann es - entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat - nicht darauf ankommen, ob die betreffende Behörde des Kantons D._____ von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Rechtshilfe verlangt hat oder nicht, zumal die Strafverfolgungsbehörden des Kantons D._____ aller Wahrscheinlichkeit nach bislang noch nicht über den im Kanton Zürich eingetretenen Tod von †B._____ informiert worden sind.

E. 5

Zur Frage der Zuständigkeit ist im Übrigen auf Folgendes hinzuweisen:

E. 5.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Der Gerichtsstand, an dem die Tat verübt worden ist, geht allen anderen Gerichtsständen vor. Liegen bei Erfolgsdelikten der Tatort und der Erfolgsort in der Schweiz, hat der primäre Anknüpfungspunkt des Tatortes Vorrang (Bartetzko, in Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 8 zu Art. 31). Bei einem Unterlassungsdelikt liegt der Tatort dort, wo hätte gehandelt werden sollen (Bartetzko, a.a.O., N 9 zu Art. 31).

E. 5.2

Gestützt auf diese Bestimmungen wäre die weitere Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nur insofern zu bejahen, als es um die Klärung der Frage geht, ob bezüglich des Todes von †B._____ relevante Handlungen und/oder Unterlassungen im Kanton Zürich stattgefunden haben. In den Akten finden sich dafür keine Hinweise. Es ist zwar unklar, ob der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen, wonach während der Obduktion ein Stück des verschluckten Nahrungsmittels aus dem Hals der Verstorbenen entfernt worden sei und sich die Frage stelle, weshalb dieses nicht bereits vorher entdeckt und entfernt worden sei (Urk. 2 S. 3), den Ärzten des ...spitals E._____ einen Vorwurf machen will. Dem Obduktionsbericht ist jedoch nicht zu entnehmen, dass dieses nach der Reanimation im Hals von †B._____ verbliebene Stück des verschluckten Nahrungs-

- 10 - mittels einen kausalen Zusammenhang mit ihrem Tod hatte. Vielmehr ist im Obduktionsbericht hierzu einzig festgehalten, dass Auffinden dieses Nahrungsrestes im Bereich des Kehlkopfes stimme mit der Darstellung der Rettungssanitäter überein und spreche dafür, dass es primär zu einer Verlegung der Atemwege durch Nahrungsmittel im Sinne einer sog. Bolus-Impaction und sekundär zu einem Herzstillstand gekommen sei (Urk. 3/4 S. 5). Es dürften sich damit in dieser Hinsicht keine Weiterungen aufdrängen.

E. 5.3

Ganz im Vordergrund steht die Frage, ob dem Personal der Klinik C._____ in D._____ und allenfalls den aufgebotenen Sanitätern ein Vorwurf im Zusammenhang mit dem Tod von †B._____ gemacht werden muss. Für die diesbezüglichen Abklärungen ist nicht die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zuständig, liegt der Handlungsort bzw. der Ort, an welchem hätte gehandelt werden müssen, doch im Kanton D._____. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 12 S. 1 f.) kann sich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat nicht aus Art. 31 Abs. 2 StPO ergeben, bezieht sich diese Bestimmung doch einzig auf sog. Kollektivdelikte. Ein Kollektivdelikt liegt vor bei einer Straftat, welche durch Einzelhandlungen an mehreren Orten verübt wird oder bei welcher der Erfolg an mehreren Orten eintritt. Dazu gehört insbesondere die fortgesetzte oder gewerksmässige Begehung einer Straftat (Bartetzko, a.a.O., N 11 zu Art. 31). Es kann schliesslich - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 12 S. 2) - auch nicht von der konkludenten Anerkennung der Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ausgegangen werden. Eine konkludente Anerkennung darf nicht leichthin angenommen werden und

muss die Ausnahme bilden (Schwedi/Bänziger, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung im Strafrecht, 2. Auflage, Bern 2004, N 443). Nach der Rechtsprechung kann eine konkludente Anerkennung vorliegen, wenn ein Kanton über längere Zeit Ermittlungen vornimmt, welche über das hinausgehen, was für die Gerichtsstandsbestimmung erforderlich ist, obwohl längst Anlass zur Abklärung der eigenen Zuständigkeit bestand (siehe hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2012.6 vom 11. Mai 2012, E. 2 m.w.H.). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einzig die aufgrund zeitlicher Dringlichkeit in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Untersuchungshandlungen (Legalinspektion und Obduktion) vorgenommen, ge-

- 11 - mäss den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft ein Verfahren betreffend aussergewöhnlichen Todesfall eröffnet und dieses in der Folge eingestellt. Weitergehende Untersuchungshandlungen erfolgten nicht, und es liegen insbesondere keine Ermittlungen über eine längere Zeit vor. Damit ist nicht von einer konkludenten Anerkennung der Zuständigkeit durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat auszugehen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend durchaus Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von Dritten im Zusammenhang mit dem Tod von †B._____ bestehen. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 15. Oktober 2012 ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und das Verfahren zur weiteren Veranlassung, insbesondere zur Klärung der Frage der Zuständigkeit, an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zurückzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.